



## Begründung:

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) zum Bebauungsplanverfahren VEP D 133 Windpark Wybelsumer Polder fand im Frühjahr 1998 unter großer Anteilnahme der Öffentlichkeit statt.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Rat am 17. September 1998 abgewogen und einen um drei Anlagenstandorte reduzierten Bebauungsplan-Entwurf für die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Zudem hat der Rat das Einvernehmen der Gemeinde zu dem parallel zum Bebauungsplanverfahren vorliegenden Bauantrag nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB über 35 Windenergieanlagen beschlossen.

In der öffentlichen Auslegung haben erneut viele Bürger aus Wybelsum und Logumer Vorwerk (324 Einwendungen) Bedenken und Anregungen geäußert (sh. Anlage A der Vorlage).

Die Stellungnahmen betrafen im wesentlichen eine Wiederholung, teilweise Detaillierung der in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung geäußerten Bedenken und Anregungen:

- eine Verringerung und Verlagerung der geplanten Windenergieanlagen,
- die mögliche Betroffenheit von Eigentum,
- die möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Schlagschatten, Discoeffekte, Eiswurf, Rotorenabfällen, Elektromog,
- zu geringe Abstände zwischen Bebauung und Windkraftanlagen,
- Veränderungen des Landschaftsbildes sowie die Ausgleichsmaßnahmen,
- die landesplanerisch festgestellte 110 KV-Freileitung.

Die wenigen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (sh. Anlage B der Vorlage) befaßten sich mit:

- der Durchführung des geplanten "Gastvogelschutzprogrammes" sowie der anderen Ausgleichsmaßnahmen,
- Freihaltung eines Vogelzugkorridors,
- mögliche Betroffenheit der EU-Vorschutz- bzw. der FFH-Richtlinie.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen enthalten keine neuen Tatbestände, die zu einer erneuten Veränderung des VEP führen müssen.

Die Stellungnahmen sind mit den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in den Anlagen A und B dargelegt. Zusammenfassend sprechen für den Vorhaben- und Erschließungsplan im wesentlichen folgende Argumente:

- Die Windenergie steht als regenerative Energiequelle unter der besonderen Förderung durch Staat und Gesellschaft. In Verantwortung für zukünftige Generationen ist dafür zu sorgen, daß die fossilen Energieträger sparsam verbraucht und die bei ihrem Einsatz entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt vermindert werden. Dies wird u.a. durch den Einsatz von Windenergieanlagen ermöglicht. Dieser Zielsetzung wegen wird das Projekt sowie die Windenergie allgemein durch die Landesregierung gefördert. Auch der Bundesgesetzgeber hat sich dieser Bewertung angeschlossen, indem er die Windenergie im Außenbereich privilegiert hat.

# Stadt Emden

**Vorlage-Nr.:**

13/402/4

- Wegen der zum Teil erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft und die Anwohner sollten Windenergieanlagen im Gemeindegebiet auf möglichst wenige Standorte in Windparks konzentriert werden. Dies ermöglicht der Windpark Wybelsumer Polder.
- Durch das Vorhaben werden Arbeitsplätze in der Region geschaffen und erhalten. Hierunter fallen nicht nur die unmittelbar für den Windpark tätigen Personen, sondern auch z.B. die bei der Fertigung der Anlagen Beschäftigten.
- Durch den Windpark Wybelsumer Polder entstehen der Stadt Emden bereits nach wenigen Jahren Steuereinnahmen aus dem seit vielen Jahren zur industriellen Nutzung vorgesehenen Polder.

Gegen das Vorhaben stehen vor allem folgende Aspekte:

- Die Anwohner des Wybelsumer Polders müssen mit erheblichen Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphase rechnen. Neben den Belastungen durch den Baubetrieb sind hier vor allem die von den Anlagen ausgehenden Emissionen zu berücksichtigen.
- Der Windpark bedingt erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Hierzu zählen u. a. die Flächenversiegelung, die Auswirkungen auf die Fauna und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Den betroffenen und abwägungserheblichen Belangen der Anwohner ist im Planungsverfahren u.a. durch die Reduzierung der Anlagenanzahl und durch die Vergrößerung der Abstände Rechnung getragen worden. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch ein umfangreiches Ausgleichsmaßnahmenkonzept kompensiert. Hinsichtlich der verbleibenden Beeinträchtigungen wird im Ergebnis der Durchführung des Vorhabens der Vorzug gegeben. Zwar wird nicht verkannt, daß zum einen die Anwohner des Polders mit einer nicht nur unerheblichen Veränderung ihrer Lebenssituation rechnen müssen, jedoch halten sich die Beeinträchtigungen, z. B. durch Schall, in den Grenzen, die die maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür ziehen. Verkannt wird zum anderen auch nicht, daß die Eingriffe in Natur und Landschaft zwar nach den maßgeblichen Normen kompensiert werden, letztlich aber auch hier eine Rest-Beeinträchtigung verbleibt. Diese Rest-Beeinträchtigung wird ebenso wie die sonstigen Beeinträchtigungen der Anwohner und alle sonstigen gegen die Planung sprechenden Aspekte zwar als abwägungserheblich, letztlich aber nicht als abwägungsentscheidend zu Ungunsten des Projektes angesehen. Es überwiegen die Vorteile des Vorhabens, namentlich die ökologischen Vorteile der regenerativen Energien und die positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Region.

Anlagen